

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • 11030 Berlin

Frau
Mechthild Rawert MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Jan Mücke, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2100
FAX +49 (0)30 18-300-2119

psts-m@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

Datum: Berlin, 08.12.2010
Seite 1 von 2

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Frage Nr. 437/November:

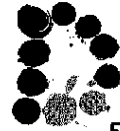
Wie bewertet die Bundesregierung die geltende Regelung im § 29b des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), die die Interessen der Anwohner höher stellt als die von Wirtschaftsunternehmen und welchen Handlungsbedarf sieht sie vor diesem Hintergrund für eine dauerhafte Neubestimmung der Prioritätensetzung bei der Festlegung der Flugrouten, um Lärmvermeidung bzw. Lärmschutz Vorrang vor wirtschaftlichen Überlegungen zu geben?

beantworte ich wie folgt:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass § 29b LuftVG entgegen der Fragestellung keine wertende Gewichtung zugunsten der Interessen der Anwohner gegenüber denen von Wirtschaftsunternehmen vornimmt. § 29b Absatz 1 LuftVG verpflichtet in seiner derzeit geltenden Fassung Flugplatzunternehmer, Luftfahrzeughalter und -führer beim Betrieb von Luftfahrzeugen vielmehr nur, vermeidbare Geräusche zu verhindern und insbesondere in der Nacht auf das Ruhebedürfnis der Bevölkerung in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen. Die Regelung enthält mithin ein Rücksichtnahmegebot, sie stellt jedoch keinesfalls die Interessen der Anwohner höher als die von Wirtschaftsunternehmen, wie die Frage unterstellt.

Für die Festlegung der Flugrouten gilt außerdem nicht § 29b Absatz 1 LuftVG, sondern § 29b Absatz 2 LuftVG. Hiernach hat die für die Flugsicherung zuständige Stelle auf den Schutz der Bevölkerung vor unzumutbarem Fluglärm hinzuwirken. Diesem Gebot wird vollumfänglich Rechnung getragen.





Seite 2 von 2

Nach ständiger Rechtsprechung bewirkt das Gebot des § 29b Absatz 2 LuftVG, dass die Festlegung von Flugverfahren, die zur Entstehung unzumutbaren Fluglärms führen können, einer besonderen Rechtfertigung (z. B. durch nicht anders verfolgbare Sicherheitsaspekte) bedarf. Dies ist Bestandteil jeder vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung vorgenommenen Prüfung von möglichen Flugverfahrensalternativen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sich im Rahmen der Flugverfahrensfestlegung die Frage nach den wirtschaftlichen Interessen der Nutzer, d. h. der Luftfahrtunternehmen, nicht im gleichen Maße wie bei der Flugplatzzulassung stellt, da die Flugverfahrensfestlegung nicht das "Ob" bzw. das Maß des Flugbetriebes an einem Flugplatz festlegt, sondern lediglich über die konkreten Verhaltensgebote an die Luftfahrzeugführer entscheidet. Über den von einem Flugplatzvorhaben ausgehenden Gesamtflugbetrieb und damit das Maß des hinzunehmenden Fluglärms ist bereits mit der Flugplatzzulassung (d. h. Planfeststellung und Flugplatzgenehmigung) seitens der Genehmigungsbehörde des Landes eine abschließende Aussage getroffen. Die Flugverfahrensfestlegung kann - was in der höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannt ist - dieses Maß nur noch "bewirtschaften".

Vor diesem Hintergrund wird für eine dauerhafte Neubestimmung der Prioritätensetzung bei der Festlegung der Flugrouten, um Lärmvermeidung bzw. Lärmschutz Vorrang vor wirtschaftlichen Überlegungen zu geben, keine Veranlassung gesehen.

Mit meinen besten Grüßen

Jan Mücke *Mücke*